1. Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#030
Datum: 02.02.2023

Planfeststellungsbeschluss

zur 23. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007, Az.: Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„S21, PFA 1.6a, 23. PÄ, Änderung der Nb A3.1.6 des Beschlusses zur 3. Planänderung“

in der Stadt Stuttgart und der Gemeinde Ostfildern, Landkreis Esslingen

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Konzentrationswirkung 3
A.3 Nebenbestimmungen 3
A.4 Sofortige Vollziehung 4
A.5 Gebühr und Auslagen 4
B. Begründung 5
B.1 Sachverhalt 5
B.1.1 Gegenstand der Planänderung 5
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens 5
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 6
B.2.1 Rechtsgrundlage 6
B.2.2 Zuständigkeit 6
B.3 Umweltverträglichkeit 7
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens 7
B.4.1 Planrechtfertigung 7
B.4.2 Artenschutz 7
B.5 Gesamtabwägung 8
B.6 Sofortige Vollziehung 8
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 8
C. Rechtsbehelfsbelehrung 9

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S21, PFA 1.6a, 23. PÄ, Änderung der Nb A3.1.6 des Beschlusses zur 3. Planänderung“ in den Gemeinden Stuttgart und Ostfildern (Landkreis Esslingen) wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen festgestellt.

Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Nebenbestimmung A.3.1.6 aus dem Beschluss zur 3. Planänderung vom 05.05.2014 (Gz: 591pä/007-2304#025), welche die bauzeitliche Überwachung der Zwischenhälterungsfläche für Mauereidechsen im Bereich der Gemeinde Ostfildern bestimmt.

A.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A.3.1.6 aus dem Beschluss zur 3. Planänderung wird wie folgt geändert:

A.3.1.6

Während der verbleibenden Zwischenhälterungszeit der Mauereidechsen ist das Freilandterrarium (insbesondere die Dichtigkeit von Netzüberspannung und Umzäunung) im Zeitraum:

- vom 01.03. bis 30.04. und 01.08. bis 30.09. eines Jahres mit einer Begehung je Monat
- vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres mit zwei Begehungen je Monat sowie
- außerhalb der Aktivitätsphase vom 01.10. bis 28. bzw. 29.02. mit insgesamt 2 Begehungen

jeweils im Beisein des bzw. der Beauftragten der Umweltfachlichen Bauüberwachung auf seine Funktionstauglichkeit zu überprüfen und im Bedarfsfall wiederherzustellen.

Zusätzlich hat spätestens eine Woche nach einem Wetterereignis, das die Funktion des Terrariums beeinträchtigen kann (etwa Starkregen mit mehr als 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder mehr als 35 Liter pro Quadratmeter in 6 Stunden, Dauerregen mit mehr als 40 Liter pro Quadratmeter in 12 Stunden oder mehr als 50 Liter pro Quadratmeter in 24 Stunden oder mehr als 60 Liter pro Quadratmeter in 48 Stunden oder Windgeschwindigkeiten ab 50 km/h (Stärke 7 gem. Beaufort-Skala)) eine außerordentliche Begehung durch die oder den Beauftragten der Umweltfachlichen Bauüberwachung zu erfolgen.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007, Az: Pap-PS 21-PFA 1.6a hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Stuttgart 21, PFA 1.6a „Zuführung Ober- und Untertürkheim in Stuttgart erteilt.

Mit Beschluss zur 3. Planänderung vom 05.05.2014 Az.: 591pä/007-2304#025 wurden dem v.g. Plan Maßnahmen zur Umsiedlung und Zwischenhälterung von Eidechsen angefügt.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist die Anpassung der Nebenbestimmung A 3.1.6 aus dem v.g. Änderungsbeschluss.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH hat mit Schreiben vom 02.12.2022, Az. *0003668269*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 08.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadtkreis Stuttgart Stellungnahme vom 17.01.2023, *Az.*SWU
2.	Landkreis Esslingen Stellungnahme vom 20.01.2023, Az: 411-364.36:000090

Folgende Stellungnahme enthielt eine Empfehlung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 26.01.2023, Az. Abt. 5

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Geändert wird die festgelegte Überwachung der Zwischenhälterungsfläche für Eidechsen in der Gemeinde Ostfildern, Landkreis Esslingen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3

VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft keine Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung einer Nebenbestimmung aus einem Planänderungsbescheid schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Artenschutz

Die zu ändernde Nebenbestimmung ordnet für die Zwischenhälterungsfläche in Ostfildern-Nellingen / Neuhausen im Regelfall ein wöchentliches Monitoring an. Nach Wetterereignissen, die die Funktionsfähigkeit des Terrariums beeinträchtigen können, ist es anlassbezogen zu kontrollieren. Hauptsächlich dient das Monitoring dem Erhalt der Funktionstauglichkeit der Freilandanlage (Schutz gegen Entweichen von Mauereidechsen). Gemäß der fachgutachterlichen Stellungnahme der umweltfachlichen Bauüberwachung vom 22.07.2022 ist eine Extensivierung des Monitorings vertretbar. Die Begehungsintervalle können demnach in Abhängigkeit der Aktivitätsphase, der Vegetationsentwicklung sowie witterungsabhängiger Vorkommnisse differenziert reduziert werden.

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden stimmen der Änderung der Nebenbestimmung zu. Seitens der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde angeregt, den Passus aus der

fachgutachterlichen Stellungnahme für den Umgang mit extremen Witterungsereignissen in die neu formulierte Nebenbestimmung mit aufzunehmen (B.1.2). Dem ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Änderung der Nebenbestimmung ist fachgutachterlich unterlegt. Die beteiligten Naturschutzbehörden erheben gegen die Änderung keine Einwände.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine der Änderung der Nebenbestimmung entgegenstehende Aspekte ersichtlich oder vorgebracht worden. Somit schließt sich die Planfeststellungbehörde der fachgutachterlichen Stellungnahme und den Stellungnahmen der beteiligten Naturschutzbehörden an.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 02.02.2023
Az. 591pä/017-2022#030
EVH-Nr. 3487759

Im Auftrag

[redacted]